

ANGEBOT ZUM KAUF VON AKTIEN FÜR MITARBEITER DES SAINT GOBAIN KONZERNS LÄNDERBEILAGE FÜR DIE SCHWEIZ

Saint-Gobain plant, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsplans für Mitarbeiter des Saint-Gobain Konzerns ein Aktienkaufangebot durchzuführen, vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden, die voraussichtlich am 23. März 2026 gefällt wird. Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Angebotsbedingungen, Informationen zum lokalen Angebot und die wichtigsten steuerlichen Konsequenzen des lokalen Angebots.

Zusammenfassung des Angebots

Das vorliegende Dokument sollte in Verbindung mit der Mitarbeiterbroschüre und den anderen Dokumenten gelesen werden, die Ihnen zur Verfügung gestellt werden.

Eine den Mitarbeitern vorbehaltene Kapitalerhöhung

Die Saint-Gobain-Aktien werden allen berechtigten Mitarbeitern der teilnehmenden Saint-Gobain-Konzerngesellschaften im Rahmen der für diese Mitarbeiter vorgesehenen Saint-Gobain-Kapitalerhöhung angeboten. In Ihrem Land erfolgt das Angebot zum Kauf von Aktien für Mitarbeiter des Saint-Gobain Konzerns im Rahmen eines "klassischen" Plans.

Übersteigt die Gesamtzahl der beantragten Aktien die Anzahl der angebotenen Aktien, kann die Anzahl der beantragten Aktien reduziert werden. Wird die Anzahl der Aktien reduziert, wird jeder Teilnehmer persönlich informiert.

Teilnahmeberechtigung

An dieser Kapitalerhöhung können sämtliche Mitarbeiter von Saint-Gobain sowie die Mitarbeiter der, direkt oder indirekt mehrheitlich gehaltenen, Tochtergesellschaften mit einer Mindestzugehörigkeit von drei Monaten teilnehmen.

Dieser Zeitraum von drei Monaten kann kontinuierlich oder diskontinuierlich sein. Der angemessene Zeitraum zur Messung eines diskontinuierlichen Dreimonatszeitraums erstreckt sich vom 1. Januar 2026 bis am letzten Tag der Zeichnungsperiode. Der Mitarbeiter muss ausserdem zum Zeitpunkt des Angebots über einen ungekündigten Arbeitsvertrag verfügen, d.h. bis am letzten Tag der Zeichnungsperiode (wird z.B. das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist am 15. März 2026 per 30. Juni 2026 gekündigt, ist der Arbeitnehmer nicht teilnahmeberechtigt).

Zeichnungsperiode

Die Zeichnungsperiode beginnt voraussichtlich am 23. März 2026 und endet am 7. April 2026 (einschliesslich). Wenn Sie an dem Angebot teilnehmen möchten, muss Ihre Zeichnung bis spätestens 7. April 2026 erfolgen.

Zeichnungspreis

Im Rahmen des "klassischen" Plans wird der Zeichnungspreis für Saint-Gobain-Aktien 20% unter dem "Referenzpreis" liegen. Der Referenzpreis basiert auf dem durchschnittlichen Eröffnungskurs der Saint-Gobain-Aktien für einen Zeitraum von 20 Tagen bis zum 23. März 2026.

Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken.

Arbeitgeberbeitrag

Wenn Sie sich für eine Investition in den "klassischen" Plan entscheiden, trägt Ihr Arbeitgeber zu Ihrer Investition bei (durch einen Arbeitgeberbeitrag):

- Zeichnung von € 0 bis € 250: Arbeitgeberbeitrag von 100% (maximaler Arbeitgeberbeitrag von € 250);
- Zeichnung von € 251 bis € 1'000: Arbeitgeberbeitrag von 20% (maximaler Arbeitgeberbeitrag von 20% auf € 750 = € 150).

Dies führt zu einem maximalen Arbeitgeberbeitrag von € 400 auf eine Investition von € 1000 und höher.

Ihre Investition ist nach oben begrenzt

Der maximale Betrag Ihrer Investition ist auf 25% Ihrer Bruttojahresvergütung (einschliesslich Boni) für 2025 oder Ihrer geschätzten Bruttojahresvergütung für 2026 begrenzt.

Der Arbeitgeberbeitrag wird bei der Berechnung der Obergrenze von 25% nicht berücksichtigt.

Zahlungsmethode

Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken. Für die Zeichnung wird Ihr Zeichnungsbetrag von Schweizer Franken in Euro umgerechnet (Wechselkurs vom 4. März 2026). Sie können eine der folgenden Zahlungsmethoden wählen. Eine Kombination der beiden Zahlungsmethoden ist nicht möglich:

- Sie zahlen den vollen Betrag Ihrer Zeichnung bis spätestens 7. April 2026 auf das Konto Ihres Arbeitgebers ein;
- Sie können die Personalabteilung um einen Vorschuss auf Ihr Gehalt bitten, maximal 10% Ihres Monatsgehalts über 6 Monate, beginnend ab April 2026.

Während der Laufzeit Ihrer Investition kann der Wert der Saint-Gobain-Aktien durch Wechselkursschwankungen zwischen Euro und Schweizer Franken beeinflusst werden. Wenn der Wert des Euro gegenüber dem Schweizer Franken steigt, steigt daher der Wert der in Schweizer Franken ausgedrückten Aktien. Fällt hingegen der Wert des Euro gegenüber dem Schweizer Franken, sinkt der Wert der Aktien in Schweizer Franken.

Die Wechselkurse, die den Wert Ihrer Investition beeinflussen können, sind marktabhängig und nicht garantiert. Nach Ablauf der Sperrfrist von ca. 5 Jahren oder im Falle einer vorzeitigen Auflösung, wird der Betrag der Investition in Euro mit dem Kurs am Tag der Rückzahlung in Schweizer Franken umgerechnet.

Halten der Aktien

Ihre Aktien werden in Ihrem Namen in einem sog. "Fonds commun de placement d'entreprise" oder "FCPE" gezeichnet und gehalten, der in Frankreich üblicherweise zum Halten von Aktien verwendet wird, die von Arbeitnehmerinvestoren gehalten werden. Ihre Anlage wird im Subfonds "Saint-Gobain Avenir Monde" des FCPE "Saint-Gobain PEG Monde" gehalten. Einheiten des FCPE, die den von Ihnen gezeichneten Aktien entsprechen, werden an Sie ausgegeben.

Ihre Investition unterliegt einer fünfjährigen Sperrfrist

Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Angebots gewährten Vorteile unterliegt Ihre Investition einer Sperrfrist von ca. fünf Jahren (Ende 1. Mai 2031), in der Sie Ihre Investition nur dann zurückgeben können, wenn Sie Anspruch auf eine vorzeitige Auflösung haben (siehe unten: "Vorzeitige Auflösung").

Vorzeitige Auflösung

Sie können die Rücknahme Ihrer Investition während der oben genannten Sperrfrist nur unter den folgenden Umständen verlangen:

1. Heirat des Arbeitnehmers oder Registrierung einer eingetragenen Partnerschaft des Arbeitnehmers;
2. Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern der Haushalt zuvor bereits für mindestens zwei Kinder finanziell verantwortlich ist;
3. Scheidung oder Trennung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft des Arbeitnehmers, sofern diese mit einer gerichtlichen Entscheidung einhergeht, welche vorsieht, dass mindestens eines der Kinder des Haushalts seinen Wohnsitz beim Arbeitnehmer hat;
4. Die Beendigung des Arbeitsvertrages;
5. Die Invalidität des Arbeitnehmers oder seines Ehepartners oder seiner Kinder oder seines eingetragenen Partners;
6. Der Tod des Arbeitnehmers oder seines Ehepartners oder seines eingetragenen Partners;
7. Hauptwohnsitz (Erwerb, Erweiterung, Sanierung nach einer Naturkatastrophe);
8. Gründung oder Übernahme eines Unternehmens (durch den Arbeitnehmer, seinen Ehepartner oder eingetragenen Partner, seine Kinder);
9. Bei Gewaltausübung, die vom aktuellen oder ehemaligen Ehepartner, Konkubinatspartner oder eingetragenen Partner gegen den Mitarbeiter verübt wird;
10. Verwendung der Erlöse für energetische Sanierungsmassnahmen des Hauptwohnsitzes;
und

11. Verwendung des Erlöses für den Kauf eines Elektro- oder Wasserstofffahrzeugs oder einer Kombination aus Elektro- und Wasserstoffantrieb.

Das obenstehende ist eine Zusammenfassung der aktuellen Bestimmungen über vorzeitige Auflösung, die nach französischem Recht zulässig sind. Fälle von vorzeitiger Auflösung sind in Übereinstimmung mit dem französischen Recht zu interpretieren und anzuwenden. Vor der Inanspruchnahme oder dem Versuch, einen dieser Fälle vorzeitiger Auflösung in Anspruch zu nehmen, sollten Sie Ihren Arbeitgeber konsultieren, um sicherzustellen, dass Ihre Situation den Anforderungen des französischen und schweizerischen Rechts entspricht.

Die Mitarbeiter müssen innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines solchen Ereignisses einen Antrag auf Rückzahlung stellen, ausser im Falle eines Todes, der Invalidität, von Gewaltausübung gegen Sie oder der Beendigung des Arbeitsvertrags (in diesen Fällen kann der Antrag jederzeit gestellt werden). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Personalabteilung.

Dividenden

Dividenden, die auf die Aktien gezahlt werden, während diese Aktien im FCPE verbleiben, werden vom FCPE in weitere Saint-Gobain-Aktien reinvestiert. Dividenden werden nicht direkt an Sie ausgezahlt. Diese reinvestierten Dividenden führen dazu, dass Ihnen zusätzliche Einheiten (oder Bruchteile) des FCPE ausgegeben werden. Die im Rahmen des Angebots Saint-Gobain 2026 gezeichneten Saint-Gobain-Aktien sind ab dem Jahr 2027 Dividenden berechtigt (für das Geschäftsjahr 2026).

Stimmrecht

Solange Ihre Aktien im FCPE gehalten werden, werden die mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte vom Aufsichtsrat des FCPE im Namen der Arbeitnehmer ausgeübt.

Rückkauf

Ihre Investition steht Ihnen nach Ablauf der Sperrfrist von ca. 5 Jahren zur Verfügung, oder früher, falls Sie Anspruch auf eine vorzeitige Auflösung haben. Zu diesem Zeitpunkt können Sie den Rückkauf Ihrer Investition (in bar oder in Saint-Gobain-Aktien) beantragen oder Ihre Aktien weiterhin über den FCPE halten, woraufhin Sie Ihre Investition jederzeit zurückkaufen können.

Finanzmarktaufsicht

Der FCPE Saint-Gobain PEG Monde mit dem Subfonds FCPE Saint-Gobain Avenir Monde und FCPE Saint-Gobain Relais 2026 Monde ist ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der ausschliesslich den berechtigten Mitarbeitern von teilnehmenden Saint-Gobain Konzerngesellschaften angeboten wird. Das Angebot wurde nicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) als ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz nach Art. 120 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 1. Januar 2020 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) genehmigt.

Die Anteile des FCPE Saint-Gobain PEG Monde, des FCPE Saint-Gobain Avenir Monde und des FCPE Saint-Gobain Relais 2026 Monde können daher nicht in der Schweiz oder von der Schweiz aus öffentlich angeboten werden. Weder diese Angebotsunterlagen noch andere

Angebotsveröffentlichungen über Anteile am FCPE Saint-Gobain PEG Monde, FCPE Saint-Gobain Avenir Monde und FCPE Saint-Gobain Relais 2026 Monde dürfen der Öffentlichkeit durch ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus zugänglich gemacht werden. Die Anteile des FCPE Saint-Gobain PEG Monde, des FCPE Saint-Gobain Avenir Monde und des FCPE Saint-Gobain Relais 2026 Monde dürfen nicht angeboten werden und diese Angebotsunterlagen dürfen in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus nur im Zusammenhang mit dieser Mitarbeiterbeteiligung verteilt werden.

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die im Zeitpunkt der Zeichnung angegebenen Personendaten an Ihren Arbeitgeber für die Lohnbuchhaltung weitergeleitet werden. Zudem kann es sein, dass Ihr Arbeitgeber die zuständigen kantonalen Steuerbehörden über die Bedingungen Ihrer Teilnahme am Angebot 2026 und über das daraus resultierende steuerbare Einkommen informieren muss.

Die im Rahmen des "Plan d'Epargne Groupe" ("PEG") 2026 und im Falle einer vorzeitigen Auflösung übermittelten Informationen dürfen nur zum Zwecke der Verwaltung des PEG 2026 und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen verwendet werden. Diese Daten können an jede Person übermittelt werden, die an der Verwaltung des PEG 2026 beteiligt ist. Insbesondere werden Personendaten (u.a. das Ereignis, das die Auflösung verursacht) an Personen in Frankreich übermittelt, wie die anderen Informationen im Rahmen des PEG 2026. Die Daten werden für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Verwaltung Ihres Vermögens (d.h. zumindest für die Dauer der im Plan festgelegten Sperrfrist) und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Zuständig für die Bearbeitung ist Compagnie Saint-Gobain, mit Sitz in 12 place de l'Iris 92 400 Courbevoie, 542 039 532 R.C.S. Nanterre. Ihre persönlichen Daten werden von Saint-Gobain, Ihrem lokalen Arbeitgeber und AMUNDI ESR, mit Sitz in 91-93 Boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, beauftragt von Saint-Gobain mit der Durchführung aller Vorgänge im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Zeichnungsantrags, der Kontoführung und der Vermögensverwaltung, im Rahmen des PEG 2026, verarbeitet.

Bitte beachten Sie schliesslich, dass Sie berechtigt sind, alle Sie betreffenden Daten einzusehen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu verlangen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Arbeitgeber zu wenden.

Arbeitsrecht

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot von der französischen Gesellschaft Compagnie de Saint-Gobain an Sie gerichtet wird und nicht von Ihrem lokalen Arbeitgeber. Die Entscheidung, einen Begünstigten in dieses oder ein nachfolgendes Angebot aufzunehmen, wird von Compagnie de Saint-Gobain nach eigenem Ermessen getroffen. Das Angebot ist nicht Bestandteil Ihres Arbeitsvertrags und ändert oder ergänzt diesen nicht. Die Teilnahme am Angebot berechtigt Sie nicht zu Zahlungen oder ähnlichen Leistungen und auch nicht zu einer Entschädigung im Falle des Verlustes Ihrer Rechte aus dem Angebot durch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses. Alle Zahlungen oder Leistungen, die Sie im Rahmen dieses Angebots erhalten oder in Anspruch nehmen können, werden bei der Festlegung etwaiger künftiger Leistungen, Zahlungen oder Ansprüche (einschliesslich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses) nicht berücksichtigt.

Steuerliche Informationen für Mitarbeiter mit Wohnsitz in der Schweiz

Die folgende Zusammenfassung enthält die allgemeinen Grundsätze, die für Mitarbeiter gelten, die für die Zwecke des schweizerischen Steuerrechts bis zur Veräusserung Ihrer Investition in diesen Plan in der Schweiz ansässig sind und bleiben werden. Ausserdem geht die Zusammenfassung davon aus, dass die Arbeitnehmer dem Schweizer Sozialversicherungsrecht unterstehen. Diese Zusammenfassung dient nur zu Informationszwecken und sollte nicht als vollständig oder abschliessend betrachtet werden. Um eine abschliessende Beratung einzuholen, sollten die Mitarbeiter ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen konsultieren, die ihnen durch die Teilnahme am Saint-Gobain Aktienkaufangebot entstehen können.

Die nachstehenden steuerlichen Folgen sind gemäss der schweizerischen Steuergesetzgebung und -praxis beschrieben, wie sie im Zeitpunkt des Angebots gelten. Diese Gesetze und Praxis können sich im Laufe der Zeit ändern.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein Ruling der zuständigen kantonalen Steuerbehörden einzuholen, um die aus Schweizer Sicht anwendbaren Steuerfolgen zu bestätigen.

A. Besteuerung in Frankreich

Durch das Zeichnen von Aktien werden Sie in Frankreich nicht steuerpflichtig. Gemäss den geltenden Bestimmungen und unter der Voraussetzung, dass Ihre Investition über einen FCPE gehalten wird und dass der FCPE alle Dividenden, die von Saint-Gobain ausgeschüttet werden können, reinvestiert, unterliegen Sie in Frankreich keinen Steuer- oder Sozialversicherungsbeiträgen in Bezug auf die Dividenden; sämtliche Gewinne, die beim Verkauf Ihrer Investition realisiert werden, unterliegen in Frankreich keinen Steuer- oder Sozialabgaben.

B. Besteuerung in der Schweiz

Im Zeitpunkt der Zeichnung

Diskont

Als am Plan teilnehmender Mitarbeiter von Saint-Gobain haben Sie die Möglichkeit, Saint-Gobain-Aktien über den FCPE mit einem Diskont von 20% zu zeichnen.

Die Differenz zwischen dem Marktwert einer Saint-Gobain-Aktie und dem Preis, der für eine solche Aktie gezahlt wird, die über den FCPE gezeichnet wird, stellt grundsätzlich steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt der Zeichnung dar.

Die Tatsache, dass die Anteile des FCPE bis zum 1. Mai 2031 nicht übertragbar sind, führt jedoch zu einer Verringerung des steuerbaren Betrags von 6% pro Sperrjahr auf alle Anteile des FCPE, einschliesslich der, die von der Gesellschaft finanziert wurden.

Eine Sperrfrist bis zum 1. Mai 2031 führt somit zu einem Abschlag von ca. 25.056% und der Steuerwert der FCPE-Anteile entspricht somit ca. 74.944% des Preises am ersten Tag der Zeichnungsfrist.

Der für steuerliche Zwecke massgebende Marktwert für eine Saint-Gobain-Aktie wird voraussichtlich auf Basis des Schlusskurses am ersten Tag der Zeichnungsperiode ermittelt.

Solange der massgebliche Steuerwert einer Aktie unter dem Zeichnungspreis liegt, ist der 20%ige Rabatt auf den Referenzpreis daher nicht steuerbar und führt nicht zur Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen (ausgenommen der Fall einer vorzeitigen Auflösung; siehe im Folgenden Abschnitt "Zum Zeitpunkt des Rückkaufs"). Für die steuerliche Behandlung des Arbeitgeberbeitrags siehe unten.

Arbeitgeberbeitrag

Grundsätzlich würde der Arbeitgeberbeitrag bei Fehlen eines Steurrulings als steuerbares Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifizieren, sodass der Betrag des Arbeitgeberbeitrags besteuert und Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden sollten.

Im Rahmen der vorgenannten Rulinganträge wird die Gesellschaft jedoch von den kantonalen Steuerbehörden die Bestätigung einholen, dass die Aktien im Zusammenhang mit dem Arbeitgeberbeitrag aufgrund der auch für sie geltenden Sperrfrist von rund 5 Jahren ebenfalls von einem steuerlichen Diskont profitieren sollten ("Paketbehandlung"). Der verbleibende Betrag bleibt jedoch steuerbar und unterliegt der Sozialversicherungsabgabepflicht. Zur Klärung dieses Sachverhalts werden entsprechende Rulinganträge gestellt, und Sie erhalten zu einem späteren Zeitpunkt nähere Information hierzu.

Ihr Arbeitgeber wird die allfällige Differenz als steuerbares Einkommen in Ihrem Lohnausweis 2026 angeben.

Einkommens- und Vermögenssteuer

Ihre Investition unterliegt der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer (sofern die Gesamtheit Ihrer steuerbaren Vermögenswerte den geltenden Freibetrag nicht übersteigen). Im Bereich der Vermögenssteuer kann je nach Wohnkanton eine festgelegte anteilige Reduktion oder eine pro rata Reduktion des Marktwertes Ihrer Investition für die verbleibende Erwerbsdauer angeboten werden.

Beispiele:

Ein steuerbares Einkommen ist steuerbar und unterliegt den Sozialversicherungsbeiträgen.

Zeichnungsbetrag	€ 250.00	€ 1'025.00	€ 3'500.00	€ 8'000.00
Betrag in Schweizer Franken**	CHF 240.88	CHF 987.59	CHF 3'372.25	CHF 7'708.00
Arbeitgeberbeitrag	€ 250.00	€ 400.00	€ 400.00	€ 400.00
Gesamtinvestition	€ 500.00	€ 1'425.00	€ 3'900.00	€ 8'400.00
Zeichnungspreis eines Anteils	€ 28.00*, bzw. ~ CHF 26.98**			
Anzahl erhaltener FCPE Anteile	17.86	50.89	139.29	300.00
Marktwert einer Aktie (FCPE Anteil) am 1. Tag der Zeichnungsperiode	als Basis : € 35.00* bzw. ~ CHF 33.72**			
Steuerwert eines FCPE Anteils	CHF 33.72 x 74.944% = CHF 25.27			

Gesamtsteuerwert (für die Gesamtheit der erhaltenen Anteile (ca.))	CHF 451.34	CHF 1'286.05	CHF 3'520.01	CHF 7'581.34
Zeichnungsbetrag	CHF 240.88	CHF 987.59	CHF 3'372.25	CHF 7'708.00
Steuerbares Einkommen (ca.)	CHF 210.46	CHF 298.46	CHF 147.76	CHF 0.00

* Diese Zahlen dienen einzig der Veranschaulichung. Sie geben keine Anhaltspunkte zum Kursanstieg von Saint-Gobain-Aktien oder für Anteilshalter zu erwartenden Gewinne. Ihnen kommt in keinem Fall vertraglich Bedeutung zu.

** Fiktiver Wechselkurs von 0.9635.

Dividenden

Was das Jahr 2026 betrifft, so qualifizieren die Aktien von Saint-Gobain, welche über den FCPE im Zusammenhang mit der PEG 2026 gezeichnet wurden, nicht für allfällige Dividendenzahlungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsjahr 2025, welche im Jahr 2026 erfolgen könnten. Dividenden, die in den FCPE reinvestiert werden, stellen steuerbare Erträge dar. Es ist zu beachten, dass Dividendenerträge nicht den Sozialversicherungsabgaben unterliegen.

Am Ende jedes Kalenderjahres erhalten Sie vom FCPE eine detaillierte Aufstellung über die Höhe der in Ihrem Fall erzielten Erträge. Diese Erträge müssen von Ihnen in Ihrer Steuererklärung, bzw. im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis unter "Werte ohne Verrechnungssteuerabzug" deklariert werden.

Im Zeitpunkt des Rückkaufs

Es werden keine Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge erhoben, wenn der FCPE Ihre Anteile zurückkauft oder wenn Sie Ihre Anteile nach Ablauf der Sperrfrist von ca. 5 Jahren weiterhin im FCPE halten. Hingegen hat die vorzeitige Auflösung der fünfjährigen Sperrfrist Auswirkungen auf die Einkommenssteuer und die Sozialversicherungsbeiträge.

Jeder Kapitalgewinn, der bei dem ordentlichen Rückkauf von FCPE-Anteilen realisiert wird, stellt grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn dar (vorausgesetzt, die Anteile werden in Ihrem Privatvermögen gehalten). Ein allfälliger Kapitalverlust ist jedoch nicht steuerlich absetzbar.

WEITERES

Deklarationspflicht in Bezug auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von FCPE-Anteilen, sowie in Bezug auf den möglichen Erhalt von Dividenden?

Bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung sind Sie verpflichtet, Ihre Teilnahme am Plan und das daraus resultierende steuerbare Einkommen, falls vorhanden, zu deklarieren. Dieses Einkommen erscheint auf Ihrem Lohnausweis und in einem Zusatzblatt zum Lohnausweis für das betreffende Jahr (d.h. vom Jahr der Zeichnung der FCPE-Anteile).

Jede Dividende muss in Ihrer Steuererklärung für das Jahr, in dem sie ausgeschüttet wurde, angegeben werden.

Darüber hinaus müssen Sie die Anzahl der im Rahmen des Plans erworbenen Anteile und deren Steuerwert (Rabatt während der Sperrfrist) im Guthaben- und Wertschriftenverzeichnis in Ihrer Steuererklärung angeben. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Investition in den Plan der

kantonalen und kommunalen Vermögenssteuer unterliegt, sofern Ihr steuerbares Vermögen die geltenden Mindestwerte überschreitet.

Wenn Sie bei Eintritt eines vorzeitigen Auflösungsgrundes vor dem 1. Mai 2031 vom Rückkauf Ihrer Anteile profitieren möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers stellen. Sie realisieren in diesem Zusammenhang steuerbares Einkommen, das in Ihrem Lohnausweis und in einer beigefügten Bescheinigung erwähnt wird. Sie müssen diese beiden Dokumente Ihrer persönlichen Steuerklärung für das betreffende Jahr beifügen.

* * *